

Satzung

über die Städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB für das Sanierungsgebiet der Gemeinde Seebach

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen vom 20. Juni 1992 und der §§ 142, 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBL I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBL 1990 II S. 885, 1122) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Seebach in ihrer Sitzung am 11.03.1993 folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich umgestaltet werden. Das insgesamt 47,9 ha umfassende Sanierungsgebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Sanierungsgebiet Seebach".

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan "Sanierungsgebiet Seebach" im Maßstab 1 : 2.000 mit durchgezogener Linie von der Gesamtgemeinde abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

1. Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, für die Sanierungssatzung die Genehmigung nach § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB zu beantragen.
3. Die Satzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen. Hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB hinzuweisen.

4. Der Beschluß-Nr. 78-15/91 vom 12.12.1991 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Sanierungsgebiet der Gemeinde Seebach wird aufgehoben.
5. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

Seebach, den 15.03.1993



V. Kästner
Kästner
Bürgermeister

Genehmigt unter AZ *211/87/93/S/142/W Seebach*
Weimar, den *6.12.93*



B e s c h e i n i g u n g

Die öffentliche Bekanntmachung der am 11.03.1993 in der Sitzung der Gemeindevertretung Seebach beschlossenen Satzung über die Städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB für das Sanierungsgebiet Seebach, wurde in der für die Gemeinde Seebach vorgeschriebenen Form bekanntgemacht durch Anschlag an der Verkündungstafel am Gebäude der Gemeindeverwaltung in der Zeit vom 05.01.1994 bis 19.01.1994.

Seebach, den 20.01.1994



V. Kästner
Kästner
Bürgermeister